

neue Rektor wird am 20. April in sein Amt in der Mainmetropole eingeführt²⁴⁾. Der noch erhaltene Dienstbrief Baders²⁵⁾ zeigt uns nicht nur den wahrscheinlich entscheidenden Grund für seinen Stellenwechsel, nämlich eine augenfällige wirtschaftliche Besserstellung, die Landau niemals zu bieten vermocht hätte, sondern gewährt überhaupt einen sehr interessanten Einblick in die Unterrichtsziele jener Zeit und den weiten Aufgabenkreis, in welchen unser Magister sich jetzt gestellt sah. Er möge deshalb hier im Wortlaut folgen:

„Ich, Mattheus Baderus, Landoensis Rhenanus, bekenne öffentlich mit diesem Briefe, das ich den ernvesten, vorsichtigen, ersamen und wolweisen Herrn Bürgermeistern und Rate der Stadt Frankenfurt, meinen gepietenden günstigen Herrn, derwegen mit mir gepflogener Handlung und Abrede bey deren Schulen zu den Barfüßern allhier alß ein Rektor zu dienen bewilligt und mich Inen drey Jar lang, die nechste nach dato dieses Briefs folgende verpflichtet habe und thue das hiemit ihn Crafft dieß brieffs, also das ich die ermelte Schule nach Verordnung und Bevelch eines Erbaren Raths oder verordneten Schulherrn, uf welche ich dießfalls mein Uffsehens haben soll, in meines besten Verstandts und vermögens vleißig und trewlich verwalten, versehen, auch daran und darob sein soll, das die Schüler und Jungen zu der Erkantnuß, Lieb und forcht Gottes, auch zu ehren zucht und lehr mit getruwem Vleiß underweyßen, erzogen und angehalten (werden). Deßgleichen auch in der Musica, wie solches in obgedachter Schule biß uf mich herkommen, instituirt und exerzirt worden. Und dann Ich in gemein alles anders thun und lassen soll und will, das einem frommen, getrewen Rector zu thun und zu lassen gebüret und zustehet und dann Insonderheit, das die unterschiedliche classes, wie ich die gefunden, ordenlich gehalten, darinnen ein jeder Knab nach maß seines Verstantts durch Mich, auch meine Collegas und Hypodidascalos, in der Grammatic, Dialectis, Rhetoric und anderen freien Künsten und fürters zu den Lectionen der Poeten, Oratoren, Lateinischer und Griechischer Sprachen, auch sonsten zum Schreiben, transperiren, declamiren, disputiren, und anderen notdürfftigen Übungen angefürt und exercirt, auch jedes Tags die gewöhnlichen Stunden gehalten werden, deren Ich in eigener Person zwey Stunden vor Mittag und zwo Nach Mittag (außerhalb den Mittwochen und Sambstags, uf welche die Jungen nach Mittag nur eine Stunde zur Schulen zu gehen pflegen) zu lehren, auch mit den Jungen zu repetiren, zurecht zu bringen und daneben sondere Nach Mittag mit uffsehung in den andern Classibus, daß diejenigen in denselben gleicher gestalt vleißig instituirt, sonderlich aber in Grammaticalibus vleißig exercirt werden und in anderen taglichen fürfallenden Schulgeschefften aller möglichen Vleiß anzuwenden schuldig sein soll. Verner soll ich auch jarlichs zwey Examina verordnen und halten durch jede Classes vor jeder Fasten und Herbstmeß, deren eins zum wenigsten publicum sein soll. Auch soll mir frey stehen jedes Jars einmal Commetias (= Kommödien) zu halten nach gelegenheit der zeit und der Jungen. Und nachdem obermelte meine gepietende günstige Herren die Jugendt in solcher Zier schul nit weniger als auch in den Evangelischen reinen Kirchen alhier zu wahrer Gottesfurcht und erkantnuß, auch reiner unverfelschter christlicher lehr nach inhalt der heyligen Bibel, Prophetischer und apostolischer Schriften und also der reinen unverfelschten Augspurgischen Confession, derselben Apologie, auch Schmalkaldischen Articun und dem Catechismo Lutheri gemeß mit trewem Vleiß underwiesen und angehalten haben wollen. Und aber under andern Verführungen, Rotten und Secten, fürnemlich des Calvini Opinion Vom Heyligen Nachtmal des Herrn Christi und andern seinen Irthumben, Deßgleichen auch Matthiae Flacci Illyrici de peccato originali, Item des Schwenckfelders, der Widdertauffer, Anti-

²⁴⁾ Frhr. v. Lersners Frankfurter Chronik Bd. I, 2 S. 93.

²⁵⁾ Original, Stadtarchiv Frankfurt a. M.

22
nomer, Antitrinitarier, Libertiner und Synergisten leyder hin und wider einreißen und auch in den Schulen der unverständigen, unerfahren und zarten Jugend mit falscher Lehr, Leben und bösen, ergerlichen Exempeln wöllen eingebildet werden, so ist derowegen insonderheit mit mir abgeredet, auch uf die von mir begerte und durch mich auß uffrichtigen Herzen und Gewissen gethane Richtige bekantnuß meines glaubens unnd widersprechung aller obgedachter Irthumben, mir offerlegt und bevolhen, auch durch mich bewilligt und versprochen worden (welche versprechnuß Ich hiemit widerholt haben will) die Mir anbevolhene Jugendt zu dem reinen und Helligem Wort Gottes und dann zu dem Catechismo Lutheri mit Vleiß anzuhalten. Auch wedder die obberürte Calvinische noch die andern oder sunsten einige irrige Opinion, so obgemelten Schrifften zuwider weren, wie die auch künftig erdacht oder genant werden möchte in mehrgemelter Schulen den Jungen einzubilden noch solches von meinen Collegis und Hypodidascalis (= Unterlehrer) zubescheen uf waßerley weiß oder weg solches auch geschehen möcht, zu gestatten. Deßgleichen auch in- und außershalb der Schulen mit meinen Collegis oder discipulis, Bürgern oder Frembden keine ergerlicher Theologische Disputationes erregen noch fürnemen, sondern derselbigen mich genzlichen enthalten solle. Verner soll ich auch von denen discipulis durchaus keine Belohnung, Lehrgelt oder Holtzgelt für Mich und zu meinem Nutzen fordern noch nemen, sondern zu eines Rathes oder der Schulherren wolgefallen stehen in demselbigen nach gelegenheit Jeder zeit. Verordnung zu thun, ob und wieviel von einem jeden erfordert und angenommen und wohin dasselbig verwendet werden soll. Hingegen aber sollen und wöllen ehrngedachte meine gepietende günstige Herren mir für meine besoldung geben und erlegen lassen Jährlichen Einhundert und Siebenzig gulden dieser Stadt wehrung, welche mir zu den vier Quaternen Jedes Jars, deren das erste uff den 24. Martii anno achtzig und vier angehen sollen, entrichtet werden. Deßgleichen wöllen mir auch verner jährlichen geben lassen 10 Achtel Khorns und dann zu meiner Haushaltung notdürfftige Beholtzung, deren doch Ich und die Meine unns zum Überfluß nit mißbrauchen, sondern gebürlicher bescheidenheit darin verhalten sollen, gleichwie ich auch bei den Calefactoribus (= Helzer, Hausmeister) die Verordnung und Uffsehung thun soll, das sie das Holtz und Wellen das meine gepietende günstige Herren zu einheizung der gemeinen Schulstuben zu winterzeit verschaffen werden, nit unnützlich vergeuden, auch des Feuers jederzeit gebürliche Achtung haben und dasselbig wol verwaren. Verner sollen und wöllen auch meine gepietende günstige Herren mir die wonung und Sitz uf der Schulen zu den Barfüßern sambt den dazu gehörigen gemachen und Gertlin, wie die andere Rectores vor mir solches alles ingehabt und gebraucht solang ich in solchem Dienst bleib eingeben, zudem soll ich auch alles Hütns und Wachens gefreyt sein und von achtzehn biß in zwanzig Achtel Korns, deßgleichen zweien Fuder Weins kein Ungelt geben, was ich aber darüber verbrauchen würde, soll ich davon wie auch sonsten in anderen feilen geben, thun und beschwerung tragen wie ein anderer Bürger allhie. Letzilichen ist mir auch gleich hievor anderen Rectoribus vergunt und vorbehalten worden meiner Haushaltungsgelegenheit nach der Bürger alhie und auch der außländischen Kinder, da es an mich begert würde, viel oder wenig in die Cost oder sunsten in sonderen bevelch und Institution zu mir uf die Schul und in die mir eingeräumte gemach zu nemen mit Cost, Wartung und Institution umb ein zimlichs gelt, wie sie darumb mit mir überein werden möchten gebürlicher weiß zu versehen. Sovil dann nun meine Collegas und hypodidascalos betrifft sollen sich dieselben nit weniger als Ich selbst ein Jeder in seiner Classen aller gebür verhalten und uf mich als Iren Rectorem augenmerck ersehen haben. Da sich aber irer einer der gebür nit leisten, auch darüber meine vermanung nit achten oder in gebürlichen dingen gehorsamen, sonder widersetzen würden, soll ich solches den Herrn Scholarchen berichten und mich bei denen bescheidts

erholen, welche mir auch alsdann nach befindung der sachen wider die mutwilligen und ungehorsamen hand zu pieten und in meinem bevelch zu handhaben nit underlassen wöllen noch sollen. Inngleichen will ich auch mehrgemelter Schulen Jederzeit fürfallende gebrechen den Herren Scholarchen entdecken, die mich darin güttlich hören und bescheiden sollen und wöllen oder wo von nöten, solches weiter an einen Erbaren Rath gelangen lassen. Ob ich auch von jemandts verklagt würde oder ein Erbarer Rath für sich selbst oder die Herren Scholarchen an meiner Person oder Verwaltung der Schul Mangel spüren (wie doch von mir nit beschehen soll) So will wolermelter Rath oder die Schulherren mir solches nit verhalten, sondern mich darumb zur Red stellen und meine verantwortung und bericht darüber günstiglichen anhören, damit alsdann Er, der Rath, oder die Schulherren entweder uf darthun meiner unschuld mich aus dem verdacht, so mir zugelegt war, erlassen oder aber die mengel, so sich befunden, uf bescheidt eines Erbaren Rathes oder der verordneten Schulherren abgestellt werden mögen, denen ich mich auch alsdann zum vleißigsten zu gehorsamen hiermit underwerffe und verpflichte, alles in guten trewen und an geverde. Deß zu urkhundt hab Ich mein pitschier an disen Brief thun hencken und mich mit eigener Hand unterschrieben. Geben Dienstags, den vierundzwanzigsten Monats Martii Im fünffzehnhundert vier und achtzigstenn Jahr.

Matthaeus Baderus

Landoensis Rhenanus, m[anu] p[ro]pria subscript.